

Der Delegationschef ist befugt, je nach Bedarf Experten beizugeben.

4. Die Handelsabteilung erstattet dem Bundesrat zu gegebener Zeit über das Ergebnis der Verhandlungen Bericht.

Protokollierung am: Mittwoch, 17. Februar 1971

Osthandelspolitik
Aufhebung des Clearing mit Rumänien.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 4. Februar 1971
(Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 9. Februar 1971
(Einverstanden).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 5. Februar 1971
(Einverstanden).

Auf Grund der Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements und mit Zustimmung des Politischen Departements und des Finanz- und Zolldepartements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartements wird in zustimmendem Sinne Kenntnis **genommen**.
2. Die Handelsabteilung wird beauftragt und ermächtigt, mit Rumänien Wirtschaftsverhandlungen zu führen und, unter Abschaffung des gebundenen Zahlungsverkehrs, ein neues Handelsabkommen abzuschliessen.
3. Die schweizerische Delegation für die Verhandlungen mit Rumänien wird wie folgt bestellt:

Delegationschef: Botschafter Dr. Raymond Probst, Delegierter für Handelsverträge

Stellvertreter: Dr. Louis Roches, Sektionschef Ia der Handelsabteilung, Leiter des Ostdienstes

Mitglieder: Dr. Luzius Wildhaber, Jurist Ia, Rechtsabteilung des EPD

Fürsprecher Heinz Schulthess, Direktor der Schweiz. Verrechnungsstelle

Fürsprecher R. Bosshard, Sekretär des Vororts des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins

Ing. agr. Louis Jeanrenaud, Delegierter für internationale Angelegenheiten, Schweiz. Bauernverband

Louis Rochat, Konsularischer Mitarbeiter I, Finanz- und Wirtschaftsdienst EPD

Rudolf Kummer, Handelsabteilung EVD.

- 2 -

Der Delegationschef ist befugt, je nach Bedarf Experten beizuziehen.

4. Die Handelsabteilung erstattet dem Bundesrat zu gegebener Zeit über das Ergebnis der Verhandlungen Bericht.

Protokollauszug an:

- EPD 6
- FZD 13 (FV 9, FK 4)
- EVD 10

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schwab

I. Allgemeines zum Osthandel

Der schweizerische Handel mit den Ländern Osteuropas ist anfeindlich relativ gering. Vor dem zweiten Weltkrieg lag er zwar noch in der Grössenordnung von 9 bis 10 Prozent unseres gesamten Aussehens. In den ersten Nachkriegsjahren, als die europäischen Länder nach dem Muster der Beziehungen zum Westen Handel übergangen, sowie in der Periode des kalten Krieges sank er jedoch auf etwa ein Fünftel dieses Anteils. Seither ist der Austausch langsam wieder auf etwa ein Drittel der Vorkriegsposition angestiegen. In absoluten Zahlen beliefen sich unsere Exporte aus den kommunistischen Staatshandelsländern Osteuropas (mit dem Sonderfall Jugoslawien) vergangenes Jahr auf rund 500 Millionen Franken und unsere Importe auf über 900 Mio. Wenn man die entsprechenden Zahlen von 116 Millionen Einfuhren bzw. 122 Mio. Ausfuhren im Handelsverkehr mit Jugoslawien, diese generell für 1972 liegen etwa ein Viertel über denen von 1969 (wobei die Zunahme der Osthandelsexporte das durchschnittliche Wachstum unserer Gesamtexporte um nicht mehr als ein Prozent überstieg), so resultiert Handelsbilanz mit Osteuropa, Importe und Exporte zusammengefasst, beträgt damit, inklusive Jugoslawien, rund 1,9 Milliarden Franken.

Unsere nationalen Märkte finden also offenbar wieder zunehmendes Interesse. Auch wenn diese spezifischen Ergebnisse zu erwarten sind und das Gegenteil aus verschiedenen Gründen sowohl

ausgeteilt

An den Bundesrat

Osthandelspolitik
 Aufhebung des Clearing mit Rumänien

I. Allgemeines zum Osthandel

Der schweizerische Handel mit den Ländern Osteuropas ist anteilmässig relativ gering. Vor dem Zweiten Weltkrieg lag er zwar noch in der Grössenordnung von 9 bis 10 Prozent unseres gesamten Aussenhandels. In den ersten Nachkriegsjahren, als die osteuropäischen Länder nach dem Muster der Sowjetunion zum Staatshandel übergingen, sowie in der Periode des "Kalten Krieges" sank er jedoch auf etwa ein Fünftel dieses Anteils. Seither ist der Austausch langsam wieder auf etwa ein Drittel der Vorkriegsproportion angestiegen. In absoluten Zahlen beliefen sich unsere Importe aus den kommunistischen Staatshandelsländern Osteuropas (ohne den Sonderfall Jugoslawien) vergangenes Jahr auf rund 580 Millionen Franken und unsere Exporte auf über 900 Mio. Hinzu kommen die entsprechenden Zahlen von 115 Millionen Einfuhren bzw. 275 Mio Ausfuhren im Handelsverkehr mit Jugoslawien. Diese generellen Werte für 1970 liegen etwa um ein Viertel über jenen von 1969 (wobei die Zunahme der Osthandelsexporte das durchschnittliche Wachstum unserer Gesamtausfuhren um mehr als das Doppelte überstieg). Das gesamte Handelsvolumen mit Osteuropa, Importe und Exporte zusammengenommen, beträgt damit, inklusive Jugoslawien, rund 1,9 Milliarden Franken.

Unsere östlichen Märkte finden also offenbar wieder zunehmendes Interesse. Auch wenn keine spektakulären Erfolge zu erwarten sind und dem Osthandel aus verschiedenen Gründen sowohl

der ökonomischen Struktur und des wenig diversifizierten Angebots der östlichen Wirtschaften als namentlich auch der tiefgreifenden Systemunterschiede weiterhin Grenzen gesetzt sein dürften, ist ihm doch vermehrte Aufmerksamkeit zu widmen. Schon der Umstand, dass sich unsere westlichen Konkurrenten - kaum mehr durch politische Erwägungen gehemmt - intensiv um ihn bemühen, gibt Anlass, uns daraus nicht verdrängen zu lassen, uns zumindest den bisherigen Anteil zu sichern und an der sich offenbar beschleunigenden Expansion dieses ausbaufähigen Marktes angemessen teilzunehmen.

Verschiedene Initiativen und Intentionen aus jüngerer Vergangenheit weisen in diese Richtung, so die von der schweizerischen Uhrenindustrie und einigen Grossfirmen namentlich der chemischen Branche mit dem sowjetischen Staatskomitee für Wissenschaft und Technik unterzeichneten Zusammenarbeitsprotokolle, der Besuch einer Delegation dieses selben Komitees vom letzten Herbst beim Vorort, die Verstärkung unserer diplomatischen Handelsdienste in gewissen Ostkapitalen, aber auch die zunehmende Mitarbeit mehrerer Oststaaten im GATT etc. Die Reise einer schweizerischen Wirtschaftsdelegation, der neben Behördevertretern vor allem auch Exponenten aus Industrie und Handel angehörten, vom letzten Herbst nach Jugoslawien, die anschliessenden Kontakte des zuständigen Delegierten für Handelsverträge in Sofia und Prag, ebenso die Vorsprachen der stellvertretenden Aussenhandelsminister Ungarns und Rumäniens in Bern gehören in den selben Zusammenhang.

Schliesslich sprechen auch Ueberlegungen der Universalität unserer Handelsbeziehungen dafür, dass die neutrale Schweiz ihren Austausch mit dem Osten durch geeignete Methoden in hinreichendem Masse weiterpflegt. Bei unseren gegenwärtigen Bemühungen um eine Annäherung an die Europäischen Gemeinschaften haben wir stets unsern Willen bekundet, Lösungen zu finden, die unsere weltweiten Handelsbeziehungen nicht beeinträchtigen sollen. Es dürfte angezeigt erscheinen, eine entsprechende Bereitschaft auch gegenüber dem Osten erkennen zu lassen. Neben der - relativ bescheidenen - ökonomischen Tragweite des Osthandels spielen hier auch gewisse allgemeine

Erwägungen mit hinein, wobei allerdings vermieden werden müsste, allfälligen Vereinbarungen wirtschaftlicher Natur einen unerwünschten politischen Unterton zu verleihen.

Das schweizerische Osthandelsregime; Frage des gebundenen Zahlungsverkehrs

Das Handelsregime der Schweiz ist auch im Verhältnis zum Osten traditionell liberal. Während die Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber den osteuropäischen Ländern noch verschiedentlich mengenmässige Einfuhrbeschränkungen im Industriesektor aufrecht erhalten und die USA durch Kongressbeschluss ausserstande gesetzt sind, diesen Ländern die Meistbegünstigung einzuräumen, kennt die Schweiz keine solchen Einfuhrkontingente und hat sie den Oststaaten seit jeher faktisch die Meistbegünstigung in Zollsachen gewährt. Diese Einstellung vermochte allerdings nicht zu verhindern, dass unsere Wirtschaft in den letzten Jahren im Osthandel verglichen mit ihren aggressiveren westlichen Konkurrenten in Rückstand geriet. Mindestens teilweise mag dies damit zusammenhängen, dass unserem freiheitlichen Regime auf dem Handelsgebiet die Clearingpflicht im Zahlungssektor gegenübersteht. Während die wichtigsten Industriestaaten den gebundenen Zahlungsverkehr Ende der Fünfzigerjahre beim Uebergang zur allgemeinen Konvertibilität auch im Verhältnis zum Osten fallen liessen, gehören wir, mit einigen westlichen Ländern von wirtschaftlich sekundärer Bedeutung (wie Spanien, Portugal, Griechenland, der Türkei sowie teils noch Oesterreich und Finnland), zu den wenigen, die ihn gegenüber mehreren osteuropäischen Staaten weiterführen.

Im Verhältnis zur Sowjetunion bestand zwar seit jeher kein Clearing, mit Albanien war es mangels an konkretem Interesse nicht eingeführt worden, und mit Jugoslawien, welches von allen Oststaaten auf dem Wege der Liberalisierung am weitesten fortgeschritten ist, konnte es am 1. Dezember 1969 aufgehoben werden. Gestützt auf bilaterale Zahlungsabkommen ist aber der gebundene Zahlungsverkehr immer noch mit Polen, der Tschechoslowakei, Ungarn,

Rumänien und Bulgarien in Kraft. Mit der Deutschen Demokratischen Republik wird zudem schweizerischerseits ein Clearing auf autonomer Basis aufrecht erhalten.

Das Clearing mit den genannten Ländern (ohne DDR) verfolgte als es um 1950 herum in seiner gegenwärtigen Form neu festgelegt wurde, einen doppelten Zweck :

- einerseits sollten die nötigen Mittel zur Bezahlung der schweizerischen Exporte sichergestellt werden;
- andererseits ging es darum, durch Abspaltung von Clearingmitteln die Abgeltung der uns seitens der osteuropäischen Staaten geschuldeten Nationalisierungsentschädigungen zu gewährleisten.

Diese beiden Zwecke sind heute stark in den Hintergrund gerückt wenn nicht teils sogar gänzlich dahingefallen :

- Unser Wirtschaftsverkehr mit den Ostländern hat sich in den letzten Jahren nicht ungünstig entwickelt. Da die Handelsbilanz mit ihnen (ausgenommen Ungarn) ohnehin zumeist stark aktiv ist, schiessen sie schon heute zur Ueberbrückung der Differenz regelmässig freie Devisen ein und sind damit für die Bezahlung ihrer Warenbezüge aus der Schweiz keineswegs mehr ausschliesslich auf das Clearing angewiesen.
- Was die Abtragung der Nationalisierungsentschädigungen anbelangt, so ist sie nunmehr, mit der einzigen Ausnahme Polens, wo eine geringe Restschuld noch während des laufenden Semesters liquidiert werden dürfte, beendet. Das Clearing mit den osteuropäischen Staatshandelsländern hat damit stark an effektiver Bedeutung verloren und einen wesentlichen Teil seiner wirtschaftlichen Funktion eingebüsst.

Damit stellt sich die Frage, ob es nicht besser abgebaut würde. Die guten Erfahrungen mit Jugoslawien, wo die Aufhebung des gebundenen Zahlungsverkehrs von einem sehr starken Aufschwung des gegenseitigen Warenaustausches gefolgt war (wobei freilich auch andere Elemente mit hineingespielt haben dürften), weisen in diese

Richtung. Hinzu kommt, dass nun auch seitens der Oststaaten selbst in letzter Zeit immer dringender der Ruf nach einer Revision und Modernisierung unserer diversen Handels- und Zahlungsvereinbarungen ertönt, deren Abschluss im allgemeinen rund zwei Jahrzehnte zurückliegt. Dabei steht das Postulat, es sei der gebundene Zahlungsverkehr abzuschaffen, durchwegs im Vordergrund. Die von uns konsultierte Wirtschaft würde eine solche Entwicklung, die sie von den Formalitäten und Spesen des zusehends als überflüssig empfundenen Clearing entlasten würde, ihrerseits begrüßen.

Wir sind unter diesen Umständen zur Auffassung gelangt, dass nun in der Tat grundsätzlich mit den interessierten Staaten auf entsprechende Verhandlungen eingetreten werden kann. Dabei sollte freilich das Clearing unsererseits nicht generell aufgehoben, sondern es sollte die Lage mit jedem einzelnen Staat je nach den vorliegenden Voraussetzungen gesondert geprüft und geregelt werden.

II. Schweizerische Postulate

Zu einer sorgfältigen Prüfung besteht umso mehr Anlass, als der Abbau des Clearing im gegenseitigen Verkehr keineswegs bedeutet, es würde auch seitens unserer Ostpartner die Devisenkontrolle eingestellt. Im Rahmen ihrer Wirtschaftsverfassung, die auf staatlicher Lenkung beruht, wird die Devisenbewirtschaftung dieser Länder vielmehr weiterhin auch gegenüber der Schweiz bestehen bleiben. Nur die gegenseitige Verrechnung über das Clearing würde dahinfallen. Wir sollten deshalb möglichst vorsorgen, dass dieser Wegfall unsere Chancen nicht beeinträchtigt. Es muss also, wie schon mit Jugoslawien, festgelegt werden, dass für die Zulassung von Zahlungen, gleichgültig welcher Art, nach Aufhebung des Clearing keine ungünstigeren Voraussetzungen massgebend sein dürfen als zuvor.

Ein weiteres Bemühen wird dahin gehen müssen, wo immer möglich die nötigen Vorkehren zu treffen, damit die Oststaaten der schweizerischen Exportstruktur Rechnung tragen und neben unseren Investitionsgütern, für die sie sich primär interessieren, auch die

besonders exportempfindlichen traditionellen schweizerischen Konsumgüter bei ihren Käufen berücksichtigen. Wir werden also, wie dies teils schon bisher der Fall war, danach trachten, auf speziellen Gebieten eine gegenseitige Relation zwischen Käufen und Verkäufen (Textiljunktum, Agrarjunktum) zu vereinbaren. Ein Problem für sich, das ebenfalls Beachtung verdient, bilden im Konsumgütersektor, angesichts bestehender Abnahmeverpflichtungen und überschüssiger Rubelguthaben der meisten Oststaaten gegenüber der Sowjetunion, die Liefermöglichkeiten für Schweizeruhren.

Daneben besteht natürlich auch der Wunsch, dass seitens der Oststaaten, wo sich die Exportpreise der eigenen Güter oft nach ausserwirtschaftlichen Kriterien bestimmen, vermehrte Preisdisziplin geübt wird, um Störungen des schweizerischen Marktes durch eigentliche Dumpingpreise, namentlich im Konsumgütersektor, zu vermeiden. Auch hier werden wir Sicherungen (Einhaltung der Welthandelspreise) einzubauen versuchen.

Im übrigen beabsichtigen wir, die allenfalls abzuschliessenden Handelsabkommen möglichst nach den klassischen Regeln auszurichten. Wir kommen hinsichtlich Rumäniens noch näher darauf zurück.

IV. Wirtschaftliche Kooperation

Neben dem traditionellen Warenverkehr haben sich in den letzten Jahren mit einigen industriell weiter fortgeschrittenen Oststaaten neuzeitlichere Formen der wirtschaftlichen Beziehungen durch industrielle Kooperation auf dem Wege von Lizenz-, Lohnarbeits-, Umarbeitungsabmachungen, des vermehrten Bezugs von Halbfabrikaten, sektorieller Produktionsverlagerungen etc. entwickelt. Besonders mit Jugoslawien sind hier namhafte Resultate erzielt worden. Die Oststaaten scheinen lebhaft daran interessiert, diese Kooperation zwischen schweizerischen Unternehmungen und eigenen Betrieben weiter auszudehnen, um die Industrialisierung zu fördern und gleichzeitig ihre teils noch unausgeschöpfte Arbeitskraftreserve und Produktionskapazität intensiver zu nutzen. Indessen besteht auch seitens der

schweizerischen Wirtschaft eine zunehmende Neigung zu solcher Kooperation, um unseren überbeanspruchten Arbeitsmarkt, der von aussen nicht mehr weiter ergänzt werden kann, etwas zu entlasten.

Ob es allerdings nötig ist, zu diesem Zweck, zusätzlich zu den neuen Handelsabkommen, eigentliche Kooperationsverträge abzuschliessen, wie es uns die östlichen Regierungen im Geiste des staatlichen Plandenkens vorschlagen, ist eine andere Frage. Nach unserer Konzeption ist die Kooperation eine Sache der privaten Wirtschaft, in die sich der Staat mit seinen Weisungen nicht einschalten kann. Auch der uns entgegengehaltene Umstand, dass sich schon mehrere westeuropäische Länder (BRD, Italien, Frankreich, Benelux, Oesterreich, Schweden, Dänemark, Finnland) zum Abschluss solcher Verträge mit Oststaaten bereit gefunden haben, vermag uns von unserer Auffassung nicht abzubringen. Wir werden also Kooperationsverträge zu vermeiden trachten. Sollte es sich als unumgänglich erweisen, so werden wir uns lediglich auf die Einfügung einer summarischen Kooperationsklausel, d.h. einer blossen Bezeugung des guten Willens ohne irgendwelche materielle Tragweite, in die neuen Handelsverträge einlassen. Andererseits könnte uns eine solche Klausel als Ansatzpunkt dienen, gewisse für uns nützliche Sicherungen hinsichtlich des geistigen Eigentums (Urheberrecht, Markenschutz) einzubauen, das im Osten erst rudimentär respektiert wird.

V. Verhandlungen mit Rumänien

1. Ausgangslage

In konkreter Hinsicht am weitesten fortgeschritten sind die Dinge zurzeit mit Rumänien. Im Verlaufe der beiden letzten Jahre hatten die rumänischen Behörden, teils im Zusammenhang mit dem noch pendenten Beitrittsgesuch Rumäniens zum GATT, mehrmals den Wunsch geäussert, es seien die heute noch geltenden Wirtschaftsvereinbarungen, namentlich das Abkommen über den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr vom 3. August 1951, zu "modernisieren". Dieses, ebenso das gleichzeitige Abkommen über die Ent-

schädigung schweizerischer Interessen in Rumänien, war das Ergebnis langwieriger und komplexer Verhandlungen gewesen, wodurch einerseits die Grundlagen für die Wiederherstellung der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen gelegt und andererseits die Bereinigung der schweizerischen Ansprüche aus den Verstaatlichungs- und Konfiskationsmassnahmen der unmittelbaren Nachkriegsperiode eingeleitet worden waren. Rumänien hatte sich damals verpflichtet, zur Abgeltung der schweizerischen Forderungen aller Art eine Globalsumme von rund 49 Mio Fr. zu leisten. Diese ist vereinbarungsgemäss bis Ende der Fünfzigerjahre vollumfänglich bezahlt worden.

Was die "Modernisierung" des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr anbelangt, schienen die rumänischen Intentionen anfänglich noch wenig eindeutig. Zur Klarstellung der beidseitigen Standpunkte fanden deshalb anfangs Juni 1970 in Bern mit einer rumänischen Expertendelegation exploratorische Gespräche statt. Dabei unternahmen die rumänischen Vertreter zunächst den Versuch, die vertraglich festgelegten Clearing-Bedingungen durch Erwirkung eines Clearing-Kredits zu ihren Gunsten zu verbessern. Als wir dieses Begehren und andere Revisionswünsche als nicht mehr zeitgemäss ablehnten, entschlossen sich die rumänischen Behörden nach erneuter Prüfung, uns die Abschaffung des Clearing und den Abschluss eines den heutigen Umständen angepassten neuen Handelsabkommens, zu dem sie uns im vergangenen Dezember einen Entwurf überreichten, vorzuschlagen. Es wurde hierauf vereinbart, in der letzten Februarwoche 1971 darüber in Bern zwischen Regierungsdelegationen Verhandlungen zu führen.

2. Bisherige Entwicklung des Warenaustausches und des Zahlungsverkehrs

Bevor wir auf die kommenden Verhandlungen näher eintreten, erscheint es angezeigt, einen Blick auf die bisherige Entwicklung zu werfen.

Der Warenaustausch zwischen der Schweiz und Rumänien war, soweit er durch die schweizerische Handelsstatistik erfasst wird, d.h. unter Ausschluss der recht umfangreichen Transitgeschäfte,

seit den ersten Nachkriegsjahren vor allem durch steigende Ausfuhrüberschüsse zugunsten der Schweiz gekennzeichnet. Im Jahrzehnt von 1950 bis 1959 betrug die Einfuhren rumänischer Waren durchschnittlich 8 Mio Fr. und die Ausfuhren schweizerischer Güter nach Rumänien 18 Mio Fr., was für diese Periode einen schweizerischen Gesamtexportüberschuss von 100 Mio ergab. Im anschliessenden Jahrzehnt von 1960 bis 1969 beliefen sich die entsprechenden Durchschnittszahlen für unsere Importe auf rund 28 Mio und die Exporte auf 62 Mio, woraus ein jährlicher schweizerischer Ausfuhrüberschuss von annähernd 34 Mio resultierte. Im Jahre 1970 schliesslich importierte die Schweiz für rund 38 Mio aus Rumänien, während unsere Exporte dorthin 113 Mio erreichten.

Da Rumänien besonders in den letzten Jahren grosses Gewicht darauf legte, für seine stark expandierende Industrie in westlichen Staaten modernste Ausrüstungen zu kaufen, war auch die Struktur der schweizerischen Lieferungen sehr einseitig. Rund 70 Prozent der Exporte entfallen auf Maschinen, Apparate und Metallwaren, während die Erzeugnisse der chemischen Industrie weitere 25 Prozent ausmachen; die übrigen Sparten der schweizerischen Exportwirtschaft (Textil-, Uhren- und Nahrungsmittelindustrie und Landwirtschaft), also der Konsumgütersektor, müssen sich in die verbleibenden 5 Prozent teilen. Umgekehrt ist auch die Zusammensetzung der rumänischen Lieferungen nach der Schweiz sehr einseitig, entfallen doch immer noch rund zwei Drittel auf Agrarpositionen, was der heutigen rumänischen Produktionsstruktur nicht mehr entspricht. Es wird rumänischerseits ganz besonderer Anstrengungen bedürfen, um den Erzeugnissen der jungen rumänischen Industrie einen angemessenen Zugang zum schweizerischen Markt zu verschaffen.

Aus dem Ungleichgewicht im Warenverkehr ergab sich für die rumänischen Devisenbehörden im Zahlungsverkehr die Notwendigkeit, durch den Einschuss von freien Mitteln in das Clearing die Finanzierung der rumänischen Importe aus der Schweiz sicherzustellen. Die rumänischen Behörden sind dieser Verpflichtung regelmässig nachgekommen oder haben durch entsprechende Vereinbarungen mit schweize-

rischen Grossexporteurs dafür gesorgt, dass diese - z.B. durch die Lieferung rumänischer Waren nach Drittstaaten - für die Bereitstellung der Zahlungsmittel aufkamen, so dass in der Abwicklung der Zahlungen keine Verzögerungen oder Wartefristen entstanden sind. Im Jahrzehnt von 1960 bis 1969 haben die Einschüsse an freien Mitteln in das Clearing über 177 Mio Fr. ausgemacht. Im Jahre 1970 allein wurden 65 Mio Fr. zugeschossen.

3. Neues Handelsabkommen

Da die rumänischen Formulierungen im Entwurf, den man uns im Hinblick auf die bevorstehenden Verhandlungen überreicht hat, zum Teil auch materiell stark von den schweizerischen Vorstellungen über eine künftige zwischenstaatliche Regelung des Handelsaustausches abweichen, beabsichtigen wir, unserem Partner einen Gegenentwurf zu unterbreiten.

Ein Kernstück dieses Textes wird die gegenseitige Zusicherung der Meistbegünstigung in Zollsachen bilden. Eine solche ist bereits in dem an sich ebenfalls noch gültigen "Vorläufigen Handelsabkommen" zwischen der Schweiz und Rumänien aus dem Jahre 1930 enthalten. Da wir dieses in manchen Punkten überholte Vertragsinstrument (samt Zusatzprotokoll von 1933 mit einer Reihe obsolet gewordener Zollkonzessionen) zur Schaffung klarer Verhältnisse ablösen wollen, erscheint es folgerichtig, die fragliche Klausel nun in das neue Abkommen aufzunehmen. Dies ist auch der ausdrückliche Wunsch der Rumänen. Sie haben uns zu diesem Zweck sogar einen weit über die Zollsphäre hinausgehenden Text unterbreitet. Unser Gegenvorschlag geht dahin, uns mit der Zoll-Meistbegünstigung, so wie sie in neueren schweizerischen Abkommen mit Entwicklungsländern formuliert ist, zu begnügen. Dies steht im Einklang mit unserer traditionellen Politik, wobei Rumänien, das vorderhand noch keinen Zolltarif eingeführt hat, ohnehin, sofern es Vollmitglied des GATT wird, auf Grund der GATT-Regeln in den Genuss der Zoll-Meistbegünstigung gelangt. Von der Meistbegünstigung ausgenommen bleiben wie üblich im nachbarlichen Grenzverkehr sowie im Rahmen einer Zollunion, einer Freihandels- oder einer Präferenzzone gewährte Vorteile.

In weiteren Bestimmungen sollen folgende Materien vertraglich geordnet werden :

- Gegenseitige Zusicherung einer möglichst liberalen Anwendung der geltenden Bestimmungen zwecks Erleichterung und Entwicklung des Warenaustausches. In diesem Zusammenhang schlagen wir einen Zusatz vor, wonach möglichst auch die Exportstruktur des Vertragspartners zu berücksichtigen ist.
- Regelung des Importregimes, wobei nach rumänischer Auffassung den Einfuhren jeder Seite Warenlisten zugrunde gelegt werden sollen. Schweizerischerseits würden wir es vorziehen, auf solche Listen, die unserer Marktwirtschaft systemfremd sind, zu verzichten. Sollten sie, wie schon bisher, wegen des rumänischen Plandenkens nicht vermeidbar sein, so könnten sie nur indikativen Charakter haben.
- Erklärung der Bereitschaft, dafür Sorge zu tragen, dass die Exportpreise auf Grund der Weltmarktpreise festgelegt werden (Preisdisziplin). Für den Fall von Abweichungen sollte wenn möglich eine Anrufung der Gemischten Kommission vorgesehen werden.
- Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Kooperation. Es würde sich hier, wie schon im allgemeinen Teil des vorliegenden Antrags ausgeführt, um die anstelle eines uns unerwünschten Sondervertrages tretende reine "good will"-Klausel ohne jede verpflichtende Wirkung handeln. Sollten die Rumänen auf einer solchen Minimal-Klausel beharren, so würden wir sie benützen, um ihr einen Absatz über den Schutz des industriellen Eigentums beizufügen.
- Schaffung einer Gemischten Regierungskommission, wie sie schon bisher bestand. Sie würde auf Verlangen jeder der beiden Vertragsparteien zusammentreten und hätte Fragen zu behandeln, die sich aus der Durchführung des Abkommens sowie zwecks Verbesserung des Handelsaustausches ergeben.

- Erstreckung des Abkommens auf das Fürstentum Liechtenstein, solange dieses durch einen Zollunionsvertrag mit der Schweiz verbunden bleibt. (Die Liechtensteinische Handelskammer ist vom Vorort in das Konsultativverfahren über die kommenden Verhandlungen mit Rumänien einbezogen worden.)
 - Regelung der Frage von Arresten auf staatlichen Vermögenswerten für privatrechtliche Forderungen. Sie spielt vor allem angesichts der staatswirtschaftlichen Organisationsform Rumäniens eine Rolle. Wir werden vorschlagen, die schon im Abkommen von 1951 festgelegte Abgrenzung, die auch der schweizerischen Bundesgerichtspraxis entspricht, ins neue Handelsabkommen zu übernehmen.
 - Aufhebung früherer Abkommen mit Rumänien, die durch den neuen Vertragsabschluss hinfällig werden. Es wird sich, wie schon erwähnt, um das Vorläufige Handelsabkommen vom 25. August 1930 samt Zusatzprotokoll vom 16. Januar 1933, sowie das Abkommen über den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr vom 3. August 1951 handeln. - Das Abkommen gleichen Datums über die Entschädigung der schweizerischen Interessen ist durch die vollständige Begleichung von seiten Rumäniens schon früher gegenstandslos geworden und braucht nicht mehr erwähnt zu werden.
 - Uebliche Schlussbestimmungen über Inkrafttreten des Abkommens, Vertragsdauer, stillschweigende Verlängerung und Kündigung. Hinsichtlich der Vertragsdauer tendieren die Rumänen auf den Abschluss eines sog. "langfristigen" Abkommens mit einer festen Laufzeit von fünf Jahren. Unsererseits möchten wir die anfängliche Geltungsdauer auf etwa drei Jahre beschränken, um mit der neuen Ordnung gewisse Erfahrungen zu sammeln, bevor wir sie auf einen längeren Zeitraum erstrecken.
- Was die Clearingaufhebung anbelangt, so würden wir es, entgegen dem rumänischen Vorschlag, unsererseits vorziehen, wenn sie nicht im Abkommen selbst expressis verbis festgelegt wäre. Wir könnten uns so für alle Fälle eine gewisse Bewegungsfreiheit wahren.

Juristisch wird es vollauf genügen, wenn sich die Beendigung aus dem Umstand ergibt, dass das Abkommen von 1951 über den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr durch ein neues Handelsabkommen ersetzt wird, das keine Vorschriften über den Zahlungsverkehr mehr enthält. Erforderlich sind allerdings noch gewisse Abreden über die Modalitäten der Clearingaufhebung; diese würden aber u.E. zweckmässigerweise zum Gegenstand eines separaten Protokolls gemacht, das durch einen Briefwechsel technischer Natur zwischen der Schweiz. Verrechnungsstelle und der Rumänischen Aussenhandelsbank ergänzt würde.

Dass es daneben unser Ziel ist, in gesonderten Briefwechseln unter Bezugnahme auf das Abkommen noch ein Textiljunktum und ein Agrarjunktum, wenn möglich vielleicht auch weitere Zusicherungen hinsichtlich unserer Konsumgüter zu erwirken, wurde schon erwähnt. Doch lassen sich die näheren Einzelheiten solcher Abmachungen wohl erst in den Verhandlungen selbst erarbeiten.

VI. Weiteres Vorgehen

Sollte sich die Negotiation mit Rumänien gut anlassen, so wäre beabsichtigt, als nächstes mit der Tschechoslowakei, welche ebenfalls die Aufhebung des Clearing noch im Verlaufe des kommenden Sommers wünscht, in Verhandlungen einzutreten. Wann allenfalls Polen und Ungarn nachfolgen könnten, die den gleichen Wunsch hegen, wird von der Liquidierung unserer Nationalisierungs-Restforderung gegenüber Polen und vom Abschluss der vom Politischen Departement mit Ungarn geführten Finanzverhandlungen abhängen; ob dies vor Ende des laufenden Jahres möglich sein wird, erscheint noch ungewiss. Der Fall Bulgarien, dessen wirtschaftliche Lage unter den Oststaaten am schwächsten ist, wird vorderhand zurückzustellen sein. Was schliesslich die DDR anbelangt, so wird, solange über das gegenseitige Verhältnis keine Klarheit besteht, schwerlich mit einer Aufhebung unseres autonomen Clearing gerechnet werden können.

- 14 -

Mitglieder Wir werden dem Bundesrat vor Einleitung der Verhandlungen mit den genannten Ländern, wie dies heute für Rumänien geschieht, im Rahmen der dargelegten Gesamtkonzeption jeweils noch separat Antrag stellen.

Die Durchführung des skizzierten Programms würde es erlauben, den sukzessiven Abbau der Schweiz. Verrechnungsstelle weiterzuführen und ihre technischen Funktionen zu gegebener Zeit auf die Nationalbank zu übertragen.

Auf Grund unserer obigen Ausführungen beehren wir uns, Ihnen, im Einverständnis mit der Ständigen Wirtschaftsdelegation, zu

b e a n t r a g e n :

1. Vom vorstehenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die Handelsabteilung wird beauftragt und ermächtigt, mit Rumänien Wirtschaftsverhandlungen zu führen und, unter Abschaffung des gebundenen Zahlungsverkehrs, ein neues Handelsabkommen abzuschliessen.
3. Die schweizerische Delegation für die Verhandlungen mit Rumänien wird wie folgt bestellt :

Delegationschef : Botschafter Dr. Raymond Probst,
Delegierter für Handelsverträge

Stellvertreter : Dr. Louis Roches, Sektionschef Ia der
Handelsabteilung, Leiter des Ost-
dienstes

Mitglieder : Dr. Luzius Wildhaber, Jurist Ia,
Rechtsabteilung des EPD

Fürspr. Heinz Schulthess, Direktor der
Schweiz. Verrechnungsstelle

Fürspr. R. Bosshard, Sekretär des Vororts
des Schweiz. Handels- und Industrie-
Vereins

- 15 -

Mitglieder

(Fortsetzung):

Ing.agr. Louis Jeanrenaud, Delegierter für
internationale Angelegenheiten,
Schweiz. Bauernverband

Louis Rochat, Konsularischer Mitarbeiter I,
Finanz- und Wirtschaftsdienst EPD

Rudolf Kummer, Handelsabteilung EVD.

Der Delegationschef ist befugt, je nach Bedarf Experten beizuziehen.

4. Die Handelsabteilung erstattet dem Bundesrat zu gegebener Zeit
über das Ergebnis der Verhandlungen Bericht.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Brugger

Zum Mitbericht: an das Politische Departement
an das Finanz- und Zolldepartement

Protokollauszug: Bundeskanzlei (zur Ausstellung der Verhandlungs-
und Unterzeichnungs-Vollmacht an
Botschafter Probst)
Volkswirtschaftsdepartement (10 Ex.)
Politisches Departement (6 Ex.)
Finanz- und Zolldepartement (6 Ex.)

Verteiler:

Mardi 17 février 1971

Herren Direktor Jolles

Alimentation en Botschafter Weitnauer le groupe de communes
suivants:District de la Vallée Botschafter Languetin
Botschafter Rothenbühler, Boule, Le Crêt,
Botschafter Probst Granges, Grattavache, Pont,District de la Vallée Botschafter Bühler Rogens et St-Martin
Minister Marti
District de la Vallée Minister Moser Les Basseyes, La Joux, Lieffrens,District de la Vallée Dr. Jacobi et Comantier
District de la Vallée Dr. Hofer Les Romanens, Ruyres-Treyfages et

Canton de Fribourg Fürspr. Lusser

Canton de Fribourg Dr. Roches

Approbation de Dunkel

Fürspr. Düby

Kummer

Département Botschafter Dr. Thalman, EPD (Commission)

Département des finances et des douanes Botschafter Prof. Bindschedler, EPD

Rapport de la Commission Botschafter Dr. Diez, EPD

Le Conseil: Minister Nussbaumer / Rochat, EPD

Minister Miesch, EPD

Dr. Zoelly / Dr. Wildhaber, EPD

1) L'entreprise Vizedirektor Dr. Bruno Müller, Eidg. Finanzverwaltung

le groupe de Directeur H. Schulthess, Schweiz. Verrechnungsstelle

Attalens, Bass Fürspr. R. Bosshard, Vorort

Jeanrenaud, Schweiz. Bauernverband Granges, Trolia-

vache, Pont, Affolter, OZD St-Martin, Chappelle, Les Basseyes,

La Joux, Lieffrens, Le Magna, Comantier, Maules, Romanens,

Ruyres

Schweiz. Botschaften Moskau

est, en principe, approuvé. Bukarest

Warschau

2) Le département fédéral de l'économie publique est autorisé à

allouer la subside fédéral Prag

compétences. Belgrad

Sofia

3) Les différentes étapes seront subventionnées en fonction des

dispositions en vigueur et des conditions du moment.

Au Conseil d'Etat du canton de Fribourg

par extrait du procès-verbal (4)

Extrait du procès-verbal au département des finances et des

douanes et au département de l'économie publique (secrétariat

général et service des aménagements fonciers, au nombre de

deux exemplaires et avec annexes).

Pour extrait autorisé

Le Secrétaire

S. Lutwilt